

Wahlordnung

§ 1 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle der Landestierärztekammer Hessen (Kammer) zugehörigen Kammermitglieder.
- (2) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann von dem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist
- (3) Wer erst nach Abschluss der Aufstellung des Wählerverzeichnisses nach § 7 Kammermitglied wird, kann sich bis zum letzten Tag vor Ablauf der Wahlzeit bei der Kammer die Wahlunterlagen aushändigen lassen. In diesem Fall veranlasst die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich die Ergänzung des Wählerverzeichnisses.

§ 2 Wahlkreis

Die Wahl wird in einem Wahlkreis durchgeführt. Der Wahlkreis ist der Bereich des Landes Hessen.

§ 3 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 21 Delegierten.
- (2) Die Delegierten der Delegiertenversammlung werden von den Kammermitgliedern in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt.
- (3) Die Delegierten der Delegiertenversammlung werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit der Delegiertenversammlung beginnt mit ihrem ersten Zusammentreten. Dieser Tag gilt bei der Berechnung der Amtszeit als erster Tag.

§ 4 Art der Wahl

- (1) Die Wahl findet als Briefwahl statt.
- (2) Sie wird als Verhältniswahl aufgrund von Listenwahlvorschlägen durchgeführt.

Zweiter Abschnitt Wahlvorbereitungen

§ 5 Wahlzeit

Der Vorstand legt den Zeitpunkt und die Dauer der Wahlzeit fest. Diese ist im Deutschen Tierärzteblatt bekannt zu machen.

Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten und muss mindestens 10 Tage betragen.

§ 6 Wahlausschuss

(1) Der Vorstand der Kammer beruft zur Durchführung der Wahl fünf geeignete Personen für den Wahlausschuss. Für die Wahlleiterin oder den Wahlleiter sind persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus einer Wahlleiterin / einem Wahlleiter und dessen Stellvertreter(in) und mindestens drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(3) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter soll über entsprechende Erfahrungen verfügen und muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Der Vorstand der Kammer teilt der Aufsichtsbehörde bis zwei Monate vor dem Wahltermin die Namen und Anschriften der Wahlleiterin / des Wahlleiters und der Stellvertreterin / des Stellvertreters, sowie die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses mit.

(5) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter führt die Wahl durch. Hierbei kann er sich der Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle bedienen.

(6) Die Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen zur Delegiertenversammlung wahlberechtigt sein. Ein Mitglied im Wahlausschuss kann nicht zugleich Wahlbewerberin oder Wahlbewerber sein.

(7) Den Vorsitz im Wahlausschuss führt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(8) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmen den Sitz des Wahlausschusses. An diesen Sitz sind alle Schriftstücke, die für die Wahlleiterin / den Wahlleiter oder den Wahlausschuss bestimmt sind, zu adressieren.

(9) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(10) Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung. Öffentlich ist eine Sitzung, wenn Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungsraumes mit dem Hinweis bekannt gegeben worden sind, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten offen steht.

(11) Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

§ 7 Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter führt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis).

(2) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge einzutragen. Hierzu stellt der Vorstand ein Verzeichnis der Mitglieder zur Verfügung, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 erfüllen.

(3) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter prüft in Zweifelsfällen oder nach eigenem Ermessen die Voraussetzungen der Wahlberechtigung.

- (4) Das Wählerverzeichnis ist zur Einsicht für die Kammermitglieder an mindestens zehn aufeinander folgenden Werktagen in der Geschäftsstelle der Landestierärztekammer Hessen auszulegen.
- (5) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter gibt mindestens neun Wochen vor Beginn der Wahlzeit Ort und Zeit der Auslegung im Deutschen Tierärzteblatt bekannt.
- (6) Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis können bis spätestens 16:00 Uhr des auf das Ende der Auslegungsfrist folgenden Tages bei dem Wahlleiter schriftlich erhoben werden. Maßgeblich ist der Eingang in der Geschäftsstelle.
- (7) Über Beanstandungen entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist den Betroffenen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Nach Ablauf der Auslegungsfrist ergänzt die Wahlleiterin / der Wahlleiter das Wahlverzeichnis, wenn Personen eine das Wahlrecht begründende Mitgliedschaft neu erlangen oder das Wahlrecht durch Beendigung der Mitgliedschaft verlieren.
- (9) Bis zum letzten Tag vor Ablauf der Wahlzeit sind Korrekturen nach Abs. 8 und sonstige Berichtigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten zulässig. Hierüber entscheidet die Wahlleiterin / der Wahlleiter. Werden zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen, so sind die Gründe in der Spalte "Bemerkungen" anzugeben.
- (10) Über Ansprüche und Einwendungen entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist der Wahlausschuss. Das Wählerverzeichnis ist sodann endgültig abzuschließen.
- (11) Das Wählerverzeichnis wird den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern (Listenföhrerinnen oder Listenföhrern) von der Wahlleiterin / vom Wahlleiter zum Zweck der Wahlinformation für die Wahlzeit zur Verfügung gestellt, soweit die Wahlberechtigten nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist in der Wahlbekanntmachung gem. § 8 hinzuweisen. Das Wählerverzeichnis ist für die Zeit der Bereitstellung vertraulich zu handhaben. Die Empfänger der Mitgliederadressen haben diese unverzüglich nach Ablauf der Wahl zu löschen. Die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Wahlbekanntmachung

Die Wahlleiterin / der Wahlleiter gibt durch Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt bekannt:

1. die Zahl der zu wählenden Delegierten der Delegiertenversammlung (§ 3),
2. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge einzureichen sind (§ 9),
3. den Tag an dem die Wahlzeit beginnt sowie den Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 9),
5. die Bestimmungen über die Stimmabgabe (§ 11),
6. den Sitz des Wahlausschusses,
7. das Widerspruchsrecht (§ 7 Abs. 11).

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind von den Wahlberechtigten spätestens achtzig Tage vor Ablauf der Wahlfrist (§ 5) der Wahlleiterin / dem Wahlleiter einzureichen.
- (2) Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Wahlvorschläge sind in Form von Listen einzureichen, in denen die Bewerberinnen / Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, akademischen Titels, Wohnanschrift sowie der Berufsgruppe und des Ortes der Berufsausübung genannt sein müssen.
- (4) Ein Listenwahlvorschlag muss einen Listennamen enthalten, der eine Länge von bis zu 100 Zeichen (incl. Leerzeichen) aufweisen darf.

- (5) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden und hat dem Wahlvorschlag schriftlich zuzustimmen. Mit dem Wahlvorschlag ist die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers einzureichen.
- (6) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, neben der Unterschrift ist der Familienname, der Vorname und die Anschrift anzugeben. Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (7) Von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern gilt der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der zweite als Stellvertretung, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.
- (8) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge nach Ablauf der Einreichungsfrist in öffentlicher Sitzung und teilt der Vertrauensperson / seiner Stellvertretung etwaige Mängel mit, die innerhalb einer Woche nach der Sitzung behoben werden können.
- (9) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss sofort, sofern keine Mängel festgestellt oder in der Sitzung behoben werden können, andernfalls in einer weiteren Sitzung nach Ablauf der Mängelbehebungsfrist.
- (10) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses nach Abs. 7 und ggf. Abs. 9 sind die Vertrauenspersonen für die eingereichten Wahlvorschläge unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung zu laden.
- (11) Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter fortlaufend nummeriert.
- (12) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen sind zu begründen und der Vertrauensperson des Wahlvorschlages schriftlich mitzuteilen.
- (13) Über die Sitzungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (14) Der Wahlleiter gibt die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge bis spätestens 40 Tage vor Ablauf der Wahlfrist im Deutschen Tierärzteblatt bekannt.

§ 10 Wahlmittel

- (1) Für die Wahl sind herzustellen:
1. der Stimmzettel
 2. zwei Briefumschläge, von denen der eine den Aufdruck „Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen und die fortlaufende Nummer des betreffenden Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis sowie als Adresse die Anschrift des Wahlleiters, der zweite den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen“ trägt.
 3. ein Informationsblatt über den Wahlvorgang.
- (2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter veranlasst aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge die Herstellung der Stimmzettel.
- (3) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge mit ihrem Listennamen, nummeriert in der eingegangenen Reihenfolge und die Namen und Privatanschriften der drei Spitzenkandidaten.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat nach endgültiger Feststellung der Wählerliste und nach Fertigstellung der Stimmzettel spätestens bis zum 17. Tage vor Ablauf der Wahlfrist für eine rechtzeitige Absendung der Wahlmittel, unter Mitteilung der Wahlzeit, an jede in die abgeschlossenen Wählerverzeichnisse eingetragene wahlberechtigte Person zu sorgen.

Dritter Abschnitt

Wahlhandlung

§ 11 Wahl / Stimmabgabe

(1) Der Wahlberechtigte setzt auf den Stimmzettel hinter den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, ein Kreuz. Enthält der Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag, so setzt der Wahlberechtigte ein Kreuz entweder unter ein neben dem Wahlvorschlag angebrachtes "Ja" oder unter ein ebenso angebrachtes "Nein".

(2) Dann legt er den Stimmzettel in den Umschlag, der durch den Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen" gekennzeichnet ist und verschließt den Umschlag. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person der Wählerin oder des Wählers schließen lassen.

Darauf legt er diesen Umschlag in den Umschlag, der die Aufschrift "Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen", die Wählerverzeichnisnummer und die Anschrift des Wahlleiters trägt, verschließt auch diesen Umschlag und übersendet ihn dem Wahlleiter.

(3) Der Wahlbrief muss spätestens um 16:00 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugegangen sein.

§ 12 Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind:

1. Stimmzettel, die irgendeine Kennzeichnung außer dem Kreuz enthalten,
2. Stimmzettel, die sich nicht in dem verschlossenen inneren Umschlag befinden,
3. Stimmzettel, auf denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist.
4. Stimmzettel, die von einem nicht zur Wahl Zugelassenen oder von einem nicht im Wählerverzeichnis eingetragenen abgegeben worden sind,
5. mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel.

(2) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuss.

Vierter Abschnitt

Wahlbeteiligung, Wahlergebnis

§ 13 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft innerhalb einer Woche nach Ablauf der Wahlzeit den Wahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses ein.

(2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§ 6 Abs. 10) festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

§ 14 Wahlberechtigung, Auszählung

(1) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der auf dem Umschlag vermerkten Wahlnummer die Wahlberechtigung des Absenders durch Vergleichen mit dem Wählerverzeichnis fest. Innerhalb einer Woche nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die Zahl der eingegangenen Umschläge fest und öffnet den Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen“. Nachdem sämtliche Umschläge, die den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen“ tragen, durch einander gemischt sind, werden diese Umschläge geöffnet. Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt fest:

1. die Zahl der Wählerinnen und Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Umschläge,
2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge (Listen) abgegebenen gültigen Stimmen

(2) Die hiernach auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt'sches Verhältniswahlsystem) ermittelt.

(3) Über den ganzen Vorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.

(4) Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen und erhält dieser nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dann findet eine Wiederwahl nach den für die Neuwahl geltenden Vorschriften statt.

(5) Für das Öffnen der äußeren und inneren Briefumschläge kann sich der Wahlausschuss technischer Hilfsmittel oder der Mithilfe von Hilfskräften bedienen.

§ 15 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Der Wahlausschuss stellt das Gesamtwahlergebnis fest und teilt es der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis im Deutschen Tierärzteblatt bekannt.

Fünfter Abschnitt

Annahme und Ablehnung der Wahl, Ausscheiden, Nachrücken

§ 16 Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, innerhalb einer Frist von einer Woche, die Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 hinzuweisen.

(2) Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(3) Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(4) Geht innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 17 Ablehnung der Wahl

(1) Lehnt ein gewähltes Mitglied die Wahl ab oder scheidet diese Person vor Annahme der Wahl aus der Kammer aus, so tritt an seine Stelle derjenige Kammerangehörige, der im Wahlvorschlag der bisher gewählten Person folgt.

(2) Die Feststellungen nach Abs. 1 trifft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. § 16 findet entsprechende Anwendung.

§ 18 Ausscheiden

- (1) Scheidet eine Delegierte oder ein Delegierter der Delegiertenversammlung aus, so wird sie oder er durch die Nachrückerin oder den Nachrücker ersetzt.
- (2) Die Feststellungen nach Abs. 1 trifft der Vorstand der Kammer oder, wenn Zweifel bestehen, die Delegiertenversammlung. § 13 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahlausschusses der Vorstand der Kammer tritt.

Sechster Abschnitt

Wahlprüfung

§ 19 Einspruch

- (1) Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Deutschen Tierärzteblatt bei der Aufsichtsbehörde erheben.
- (2) Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass gegen das Gesetz oder gegen die aufgrund des Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen oder Wahlvorschriften verstoßen worden ist, und dass der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- (3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 15 Abs. 2) für unrichtig erachtet, so hebt die Aufsichtsbehörde sie auf und ordnet eine neue Feststellung an.
- (4) Wird festgestellt, dass bei der Wahlhandlung Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sind, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so erklärt die Aufsichtsbehörde die Wahl für ungültig und ordnet unverzüglich eine Neuwahl an.

Siebter Abschnitt

Nachwahl, Neuwahl und Wiederholungswahl

§ 20 Nachwahl

- (1) Eine Nachwahl wird durchgeführt, wenn eine Wahl nicht stattgefunden hat, weil keine Wahlvorschläge eingereicht wurden oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen wurde; eine Wiederholung dieser Wahl findet nicht statt.
- (2) Bei der Nachwahl wird nach dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnis gewählt. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl entsprechend.
- (3) Der Wahlausschuss kann im Einzelfall erforderliche Regelungen zur Anpassung der Nachwahl an besondere Verhältnisse treffen.

§ 21 Neuwahl, Wiederholungswahl

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren (§§19) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist eine Neuwahl oder Wiederholungswahl nur insoweit durchzuführen, als das nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl entsprechend.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Erneuerung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen die erforderlichen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

Achter Abschnitt

Kosten der Wahl

§ 22 Kosten, Aufwandsentschädigung

(1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstehenden Kosten trägt die Kammer.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Kosten nach der Reisekosten- und Vergütungsregelung der Landestierärztekammer Hessen.

Neunter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 23 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Bis zur Rechtsgültigkeit der Wahl werden die Wahlunterlagen bei der Kammer unter Verschluss aufbewahrt.

§ 24 In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung für die Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.